

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der benannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die benannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der benannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Zuordnung der Anwendungsbereiche im Großen Eignungsnachweis

DS 804	Eisenbahnbrücken
DIN 15018	Krane
schließt die im folgenden genannten Normen ein:	
DIN 4132	Kranbahnen, Stahltragwerke
DIN 18809	Geschweißte stählerne Straßenbrücken
DIN 19704/DIN 19705	Wasserbautwerke
DIN 4112	Fliegende Bauten
DIN 4131	Antennentragwerke
DIN 4133	Stahlschornsteine



Vorwiegend ruhend beansprucht
(statische Beanspruchung: ohne Betriebsfestigkeit)



Nicht vorwiegend ruhend beansprucht
(dynamische Beanspruchung)

DIN 18800 Teil 7, Abschnitt 6.2, gilt für:	Erweiterung je nach Anwendungsbereich, z.B.:
DIN 4024 Stützkonstruktionen	· Überschweißen von Fertigungsbeschichtungen nach Richtlinie DAST 006
DIN 4112 Fliegende Bauten	· Bolzenschweißen nach DIN 8563 Teil 10
DIN 4119 Tankbauwerke	· vollmechanisches Schweißen bei Stählen mit $R_e \leq 355 \text{ N/mm}^2$ nach DIN EN 288 Teil 3
DIN 4131 Antennentragwerke	· Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik), z.B. hochfeste schweißgeeignete Feinkornbaustähle
DIN 4133 Stahlschornsteine	
DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste	
DIN 4421 Traggerüste	
DIN 11622 Teil 4 Gärfutterbehälter	
DIN 18801 Stahlhochbau	
DIN 18808 Hohlprofiltragwerke	
Grundanforderung	Erweiterung

Bemerkungen: Unterpulverschweißen auf der Grundlage der Verfahrensprüfungen nach Bericht-Nr. II-139/92 (Überlappschweißung) und II-167/95 (Stumpfnacht auf Schweißbadsicherung) und laufende Arbeitsproben, ausgestellt vom TÜV Pfalz. *16*

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
3. z. d. A.